

# Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE  
NSG LÜNEBURGER HEIDE



## zu wissenschaftlichen Untersuchungen im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“

Das Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet „Lüneburger Heide“ beheimatet eine einzigartige historische Kulturlandschaft mit den größten zusammenhängenden, durch die vorindustrielle Heidebauernwirtschaft geprägten Heiden der nordwesteuropäischen Geest.

Die größten Grundeigentümer im Schutzgebiet sind die Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide (VNP), die Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Sellhorn) und der Klosterkammerforstbetrieb. Die übrigen Flächen verteilen sich auf eine Vielzahl an Privateigentümern. Privatwald wird vertreten durch das Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Hannover.

Die Vielfalt und der Strukturreichtum der miteinander vernetzten Lebensräume überwiegend nährstoffarmer Standorte, die vielfältigen Pflegemethoden, die zum Erhalt der Kulturlandschaft angewandt werden sowie die damit verbundenen naturschutzfachlichen Probleme und Zielsetzungen bieten ein breit gefächertes Spektrum interessanter wissenschaftlicher Aufgabenstellungen und machen das NSG zu einem modellhaften und lohnenden Objekt für Wissenschaft und Lehre.

Gleichzeitig existiert für dieses Schutzgebiet eine sehr hohe Datendichte, die als Ausgangsbasis für wissenschaftliche Projekte zur Verfügung steht.

Wissenschaftliche Forschungsprojekte und Untersuchungen dienen aber nicht nur der „reinen“ Wissenschaft und Lehre, sondern können auch einen sehr praktischen Bezug haben, wenn sie praxisbezogene Erkenntnisse für konkrete Schutzmaßnahmen und das Pflegemanagement liefern.

Gleichzeitig ist die Lüneburger Heide aber auch ein hochsensibles, schutzbedürftiges Gebiet, das in Teilen einem hohen Nutzungs- und Störungsdruck ausgesetzt ist. Für wissenschaftliche Untersuchungen ist es i.d.R. erforderlich, die vorhandenen Wege zu verlassen. Somit können sie zu zusätzlichen Störungen und Beunruhigungen der Tierwelt führen, wenn sensible Bereiche betreten oder sogar befahren werden müssen.

Da in einem Naturschutzgebiet der Schutz von Natur und Landschaft Vorrang genießt vor allen anderen Interessen, sind innerhalb des NSG Lüneburger Heide daher grundsätzlich nur solche Untersuchungen zulässig, die der Erforschung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des

# Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE  
NSG LÜNEBURGER HEIDE



Naturschutzgebiets dienen und vereinbar sind mit den Erhaltungszielen des FFH- und Vogel-schutzgebietes.

Ob diese Kriterien zutreffen, bedarf daher immer einer Einzelfallentscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörden.

## A) Grundsätzliche Überlegungen

### 1) Betreten des Gebietes

Durch die Verordnung für das NSG Lüneburger Heide ist es gem. § 4 Abs. 2 verboten, die vorhandenen Wege zu verlassen. Dies gilt damit auch für wissenschaftliche Untersuchungen. Für wissenschaftliche Untersuchungen, die der Erforschung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen, kann die zuständige untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilen (siehe hierzu unten).

### 2) Befahren des Gebietes

In aller Regel sollen die Untersuchungsflächen fußläufig oder per Fahrrad erreicht werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn z.B. schwere Ausrüstungsgegenstände oder Geräte eingesetzt werden müssen, wird es erforderlich sein, mit Fahrzeugen in das Naturschutzgebiet zu fahren. In diesen Fällen wäre auch hier das Einvernehmen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde erforderlich (siehe hierzu unten).

### 3) Fangen, Töten, Entnehmen besonders geschützter Arten

Grundsätzlich ist es nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu töten oder der Natur zu entnehmen. Eine entsprechende Vorschrift findet sich unter Nr. 4. Beides gilt auch für wissenschaftliche Untersuchungen. Bei bestimmten faunistischen oder floristischen Untersuchungen kann dies aber erforderlich bzw. unumgänglich sein. In diesem Fall wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nötig (siehe hierzu unten).

In Ausnahmefällen, wenn es sich um eine extrem kleine Population hoch gefährdeter Arten handelt, kann bereits die Entnahme weniger Individuen den Fortbestand der Population gefährden. In diesem Fall muss die zuständige Naturschutzbehörde abwägen, ob der zu erwartende Erkenntnisgewinn ein solches Risiko rechtfertigt.

# Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE  
NSG LÜNEBURGER HEIDE



## B) Das Einvernehmen gem. § 5 Nr. 19 der NSG-Verordnung – Voraussetzungen

### 1) Einvernehmen zum Betreten des Gebietes

Für das Betreten des Gebietes abseits der Wege, ist das Einvernehmen gem. § 5 Nr. 19 der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Diese kann von der zuständigen Naturschutzbehörde der Landkreise Harburg und/oder Heidekreis nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben der Erforschung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebiets dient und mit den Erhaltungszielen des FFH- und Vogelschutzgebiets vereinbar ist.

Die Erteilung des Einvernehmens ist daher in der Regel nur möglich, wenn die Untersuchungen unbedingt im Naturschutzgebiet gemacht werden müssen, der gleiche Erkenntnisgewinn also

außerhalb des Schutzgebiets nicht erreicht werden kann und Belange des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen müssen konkret nachgewiesen werden. D. h. es muss eindeutig dargelegt sein, welche Zielsetzungen die Untersuchung verfolgt und warum diese nicht auch außerhalb des Schutzgebiets erreicht werden kann.

Zur Beurteilung wird es in der Regel erforderlich sein, das Forschungsvorhaben den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe für das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ bereits im Vorfeld vorzustellen.

Grundsätzlich gilt immer:

Durch die Untersuchungen darf der Schutzzweck nach § 3 der Naturschutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Das Einvernehmen kann daher nur mit Auflagen erteilt werden.

Im Einzelfall kann es erforderlich werden, den Untersuchungsumfang zeitlich und/oder räumlich einzuschränken.

Soweit es zum Schutz von Flora und Fauna erforderlich ist, kann auch bestimmt werden, dass die Untersuchungen nur nach vorheriger Einweisung oder Begleitung einer orts- und fachkundigen Person gemacht werden dürfen.

### 2) Einvernehmen zum Befahren

Auch das Befahren mit PKW ist nur möglich, wenn es zur Durchführung der Untersuchungen zwingend erforderlich ist. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn es unzumutbar ist, fußläufig oder mit Fahrrad die Untersuchungsflächen zu erreichen.

# Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE  
NSG LÜNEBURGER HEIDE



### 3) Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Fangen, Töten und Entnehmen besonders geschützter Arten

Sofern es für das Forschungsvorhaben unumgänglich ist, besonders geschützte Tiere zu fangen, zu entnehmen oder zu töten, bzw. besonders geschützte Pflanzen zu entnehmen, kann es erforderlich sein, die Verträglichkeit des Projektes mit den Zielen der Natura-2000-Richtlinie durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.

Außerdem ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7, Nr. 3 BNatSchG erforderlich.

Lebend gefangene Tiere sind nach der Bestimmung unverzüglich in ihrem Lebensraum freizulassen. Die Ergebnisse von Bestandserfassungen sind in den Formblättern des Niedersächsischen Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogramms des NLWKN zu dokumentieren.

Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung können z.B. sein:

- Keine alternativen Untersuchungsmethoden möglich,
- betroffene Individuenzahl nur gering, Gesamtpopulation wird in ihrem Bestand nicht gefährdet,
- wissenschaftliche Erkenntnisse dienen dem Naturschutz und sind ansonsten nicht zu gewinnen.

### 4) Zeitpunkt der Antragstellung und Umfang

Wissenschaftliche Untersuchungen werden in der Koordinierungsgruppe für das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide abgestimmt. Eine frühzeitige Antragstellung mit vollständigen Unterlagen sollte daher frühzeitig, d.h. **8-12 Wochen** vor Beginn der Untersuchungen bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden eingereicht werden.

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Projektskizze / Begründung der zwingenden Erforderlichkeit im NSG,
- Zielsetzung und Bedeutung für die Schutzziele im NSG,
- Untersuchungsmethode und Dauer der Untersuchungen,
- Kartendarstellung über Räumlichkeiten des Untersuchungsgebiets / der Untersuchungsorte,
- Personen, die an der Untersuchung beteiligt sind.

Zusätzliche Angaben, sofern die Befahrung mit PKW erforderlich ist:

- Begründung für eine Befahrung mit PKW,
- Häufigkeit und zeitlicher Umfang der Befahrung,
- Angaben über die Fahrstrecke(n) bzw. die zu befahrenden Bereiche,
- Angabe des KFZ-Kennzeichens.

# Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE  
NSG LÜNEBURGER HEIDE



## C) Das Betreten von Privatgrundstücken – Genehmigung durch den Grundeigentümer

Neben der öffentlich-rechtlichen Genehmigung ist selbstverständlich auch die privatrechtliche Genehmigung der jeweiligen Grundeigentümer erforderlich.

Es ist daher unerlässlich, sich frühzeitig über die Besitzverhältnisse im NSG zu informieren und Kontakt mit den jeweiligen Eigentümern aufzunehmen.

## D) Wichtige Hinweise bei der Durchführung der Untersuchungen

### 1) Vorhandene Daten und Untersuchungen über das NSG Lüneburger Heide

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, Hof Möhr, in Schneverdingen koordiniert, fördert und unterstützt Forschungsarbeiten in diesem Raum. Jedes Vorhaben wird innerhalb der Koordinierungsgruppe für das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide mit den hier vertretenen Institutionen abgestimmt.

Erste Anlaufstelle zur Sichtung vorhandener Gebietsdaten und Unterlagen ist also das Archiv der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz auf Hof Möhr (NNA). Wissenschaftliche Literatur kann über die Website der Akademie unter [www.nna-recherche.de](http://www.nna-recherche.de) recherchiert werden.

Auch der VNP, Niederhaverbeck verfügt über einen großen Fundus wissenschaftlicher Arbeiten und Daten über das Schutzgebiet, das nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden kann.

Vor Beginn der Arbeiten im Gelände sollte eine intensive Beschäftigung mit der Geschichte des Gebietes, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Naturkunde und den spezifischen Strukturen und Problemen des Gebietes erfolgen.

Zum Einstieg empfohlen sei folgende Literatur:

1. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg): Bibliographie Nr. 70, Naturschutzgebiet Lüneburger Heide; Dokumentation Natur und Landschaft 35, Sonderheft 24 (1995) (erhältlich auf Hof Möhr)
2. Cordes, H., Th. Kaiser, H.v.d. Lancken, M. Lütkepohl u. J. Prüter (Hrsg): Naturschutzgebiet Lüneburger Heide – Geschichte, Ökologie, Naturschutz, Hauschild Verlag; Bremen (1997) (erhältlich beim VNP, bei der NNA auf Hof Möhr und im Buchhandel)
3. Kaiser, T. (Hrsg.) (2013): Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide – Natur- und Kulturerbe von europäischem Rang. Teil 1. – VNP-Schriften 4: 412 S. Niederhaverbeck

# Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE  
NSG LÜNEBURGER HEIDE



4. Kaiser, T. (Hrsg) (2015): Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide – Natur- und Kulturerbe von europäischem Rang. Teil 2. – VNP-Schriften 8: 399 S. Niederhaverbeck.

## 2) Verhalten im Gelände

Bei einer genehmigten PKW-Benutzung im Naturschutzgebiet und bei der Arbeit im Gelände ist auch im Hinblick auf die Außenwirkung größtmögliche Umsicht, Rücksichtnahme und Zurückhaltung geboten.

Zeiten, in denen in bestimmten Gebietsteilen starker Besucherverkehr herrscht, sind für Fahrten und Geländearbeiten zu meiden. Sofern PKW genutzt werden, sind sie stets in guter Deckung abzustellen.

Die entsprechenden Bescheinigungen sind bei Arbeiten im Gelände mitzuführen bzw. die Fahrerlaubnis gut sichtbar im PKW auszulegen.

## 3) Abschlussbericht und Vorstellung der Projektergebnisse

Ein schriftlicher Abschlussbericht ist der zuständigen Naturschutzbehörde und der Alfred-Toepfer Akademie für Naturschutz für die gebietsbezogene Literaturdokumentation zur Verfügung zu stellen. Bei Untersuchungen auf Grundflächen des VNP, der Niedersächsischen Landesforsten oder des Klosterkammerforstbetriebes ist auch diesen Institutionen jeweils ein Exemplar auszuhändigen.

Je nach Bedeutung des Projektes kann es erwünscht sein, die Ergebnisse der Koordinierungsgruppe für das Naturschutzgebiet Lüneburg vorzustellen.

## E) Wichtige Kontaktadressen im Gebiet:

- Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz / NNA  
Hof Möhr  
29640 Schneverdingen  
Telefon: 05199 / 989-0  
(- 26 Frau Blume-Winkler, Bibliothek)  
(- 29 Herr Salomon, FB Forschung u. FÖJ)
- Landkreis Harburg  
Naturschutz / Landschaftspflege  
Schlossplatz 6  
21432 Winsen (Luhe)  
Tel.: 04171 / 693-193 (Herr Hirt)

# Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE  
NSG LÜNEBURGER HEIDE

*... miteinander für Natur und Kultur*

- Landkreis Heidekreis  
Fachgruppe - Natur- und Landschaftsschutz  
Harburger Straße 2  
29614 Soltau  
Tel.: 05191 / 970-784 (Frau Stelse-Heine)
- Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide (VNP)  
Niederhaverbeck Nr. 7  
29646 Bispingen  
Tel.: 05198 / 9870-30
- Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Sellhorn  
Sellhorn 1  
29646 Bispingen  
Tel.: 05194 / 98 94 11
- Klosterkammerforstbetrieb  
Hindenburgstraße 34  
31319 Sehnde-OT Ilten  
Tel.: 0 51 32 / 50 415 – 15 (Herr Lachmund)
- Forstamt Nordheide / Küste  
Albrecht-Thaer-Str. 6 a  
27432 Bremervörde  
Tel.: 04761 / 9942-191